

sorgeleistungen und Versorgung schließt aber Vereinbarungen über die Erstattung von Bezügen, Krankenfürsorgeleistungen und Versorgung nicht aus.

**3. Alimentationspflicht.** Nach Satz 3 hat auch der Dienstherr, zu dem die Abordnung erfolgt ist, die **Verpflichtung zur Bezahlung**. Satz 3 behandelt den Anspruch der Beamtinnen und Beamten auf Bezahlung der Dienstbezüge. 18

Dabei macht das „auch“ deutlich, dass die Pflicht zur Bezahlung der Dienstbezüge nach der Abordnung eigentlich bei dem abgebenden Dienstherrn verbleibt. Der aufnehmende Dienstherr wird in Satz 3 als zusätzlicher Garant eingeführt. Die beiden Dienstherrn haften damit, auch wenn das anders als in § 16 Abs. 2 S. 3 nicht ausdrücklich gesagt ist, als Gesamtschuldner im Sinn von §§ 421 ff. BGB.

## § 15 Versetzung

(1) **Beamtinnen und Beamte können auf Antrag oder aus dienstlichen Gründen in den Bereich eines Dienstherrn eines anderen Landes oder des Bundes in ein Amt einer Laufbahn versetzt werden, für die sie die Befähigung besitzen.**

(2) **Eine Versetzung bedarf der Zustimmung der Beamtin oder des Beamten. Abweichend von Satz 1 ist die Versetzung auch ohne Zustimmung zulässig, wenn das neue Amt mit mindestens demselben Grundgehalt verbunden ist wie das bisherige Amt. Stellenzulagen gelten hierbei nicht als Bestandteile des Grundgehalts.**

(3) **Die Versetzung wird von dem abgebenden im Einverständnis mit dem aufnehmenden Dienstherrn verfügt. Das Beamtenverhältnis wird mit dem neuen Dienstherrn fortgesetzt.**

### A) Allgemeines

In § 15 wird die Versetzung entgegen der allgemein gehaltenen Überschrift 1 entsprechend der Vorgabe durch § 13 auf eine Versetzung über die Landesgrenzen hinaus beschränkt. Eine Versetzung innerhalb des jeweiligen Landes zu einem anderen Dienstherrn wird in § 15 nicht behandelt, da die weiteren Absätze keine von dem vorausgehenden Absatz 1 abweichenden Tatbestände nennen. Das nimmt dem Landesrecht aber nicht die Möglichkeit, dass es § 15 inhaltlich auf die Versetzung zu einem anderen Dienstherrn innerhalb des Landes ausdehnt (vgl. Schrapper/Günther, Landesbeamtengesetz Nordrhein-Westfalen, 3. Aufl. 2021, § 25 Rn. 1 ff.) oder dass es die landesinternen dauerhaften Einsätze bei anderen Dienststellen künftig nicht mehr als „Versetzungen“ bezeichnet.

§ 15 enthält eine Berechtigung des jeweiligen Dienstherrn zur Versetzung von Beamtinnen und Beamten. Die Berechtigung kann landesrechtlich modifiziert werden. Zum Erfordernis einer Ernennung im Rahmen einer Versetzung vgl. Summer ZBR 2009, 188. Zum Ersatz leistungsbezogener Besoldungselemente, die es bei dem neuen Dienstherrn nicht gibt, vgl. Summer

ZBR 2012, 73. Zu Reisen anlässlich einer Versetzung vgl. Reich BRKG § 2 Rn. 29 und § 11 Rn. 4.

Zu § 15 BeamtStG gibt es im Landesbeamtenrecht Bezugspunkte durch § 24 bwLBG, Art. 48 BayBG, § 28 BlnLBG, § 30 BbgLBG, § 29 BremBG, § 29 HmbBG, § 26 HBG, § 29 LBG MV, § 28 NBG, § 25 LBG NRW, § 29 RhpFLBG, § 29 SBG, § 32 SächsBG, § 31 LBG LSA, § 29 SH LBG und § 11 ThürBG. Durch § 15 wird nicht ausgeschlossen, dass das Landesrecht Laufbahnvorbehalte macht (Brinktrine/Masuch Beamtenrecht Hessen/Klingspor § 27 Rn. 11).

Für die Versetzung von Bundesbeamten enthält § 28 BBG eine dem § 15 BeamtStG entsprechende Regelung. Nach § 123 Abs. 1 BRRG kann eine Versetzung auch über den Bereich des Bundes oder eines Landes hinaus zu einem anderen Dienstherrn im Geltungsbereich des BRRG erfolgen.

Das Kommunalverfassungsrecht kennt in der Regel keine besondere Organstellung von Dienststellen in Form von Behörden, sodass ein Beamter innerhalb einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes prinzipiell nicht versetzt werden kann (VGH München BayVBl. 1994, 500), weshalb dann von einer in § 35 behandelten **Umsetzung** auszugehen ist. Abweichend von § 15 kann die Umsetzung auch die Folge einer organisatorischen Änderung sein, hat dann also keinen unmittelbaren persönlichen Bezug. Wegen des bei einer Versetzung nach § 13 erforderlichen landesübergreifenden Dienstherrnwechsels ist eine „Umsetzung“ (vgl. BVerwGE 60, 144 = DVBl 1980, 882; DVBl 1981, 495, mAnm Erichsen DVBl 1982, 95; NVwZ 2012, 1481; Jaburek ZBR 2016, 375) nicht in § 15 einbezogen, wenn sie nur eine Zuteilung eines neuen Aufgabenbereichs innerhalb der bisherigen Dienststelle einschließlich der verselbstständigten Nebenstellen ist (BVerfG NJW 2009, 2190; zur Abgrenzung vgl. VGH München BayVBl. 1994, 500; OVG Saarlouis NVwZ 1986, 769; OVG Bautzen LKV 1999, 329 = SächsVBl 1999, 163; OVG Bautzen DÖD 2011, 89; OVG Münster NJW 1983, 1627). Zur Behördeneigenschaft einer Verwaltungseinheit vgl. OVG Hamburg DÖV 2013, 357; OVG Münster PersV 2022, 356. Zum Anspruch auf einen amtsangemessenen Aufgabenbereich bei einer Umsetzung vgl. BVerwG PersV 2016, 389 = NVwZ 2016, 460 = ZBR 2016, 162; VGH Mannheim NVwZ-RR 2010, 70; OVG Magdeburg NVwZ-RR 2013, 768; OVG Münster PersV 2019, 183. Zur Übertragung eines Bewährungsdienstpostens durch Umsetzung vgl. VGH Mannheim NVwZ-RR 2008, 550. Zu dem Anspruch auf amtsangemessene Beschäftigung nach einer Umsetzung vgl. OVG Bautzen LKV 2011, 271; OVG Hamburg NVwZ-RR 2008, 485. Zur Beseitigung von Beeinträchtigungen vgl. VGH Mannheim PersV 2020, 196. Zur Berücksichtigung sozialer Belange vgl. OVG Hamburg NVwZ-RR 2011, 242; OVG Bautzen NVwZ-RR 2011, 293. Eine auf Disziplinierung des Beamten gerichtete Umsetzung beruht auf sachfremden Erwägungen und ist deshalb rechtswidrig; sie stellt einen so schweren und unzumutbaren Nachteil dar, dass der Beamte sie nicht bis zum Ausgang des Hauptsacheverfahrens hinzunehmen hat (OVG Lüneburg NVwZ-RR 2024, 390). Die Umsetzung ist kein Verwaltungsakt (VGH Mannheim ZBR 1981, 204; OVG Saarlouis NVwZ 1986, 769; OVG Bautzen LKV 2011, 271). Die Umsetzung eines Beamten ist

aber ein anfechtbarer Verwaltungsakt, wenn die Änderung seinen subjektiven Rechtsstand berührt (OVG Münster VerwRspr 25 (1974), 277). Zum vorläufigen Rechtsschutz vgl. OVG Magdeburg NVwZ-RR 2012, 409.

Zum Ermessen des Dienstherrn bei der Umsetzung eines Beamten im Zusammenhang mit dem Nichtraucherschutz am Arbeitsplatz vgl. BVerwG NJW 1988, 783. Eine über die gesetzlich normierte Gehorsamspflicht hinausgehende spezielle gesetzliche Grundlage für eine Umsetzung ist auch dann nicht erforderlich, wenn diese mit einem Wechsel des Dienstortes verbunden ist (BVerfG NVwZ 2008, 547). Zum Anspruch des Beamten auf Schutz vor Gesundheitsgefahren aufgrund emittierender Arbeitsräume vgl. VG Oldenburg NVwZ 1993, 913. Eine Umsetzung ist fehlerhaft, wenn sie auf sachwidrigen Gründen oder einer unzureichenden Abwägung betroffener Belange beruht (OVG Münster DÖD 2019, 222; OVG Lüneburg NVwZ-RR 2024, 390). Zum Schadensersatz bei fehlerhafter Umsetzung vgl. BVerwG NVwZ-RR 2008, 547. Zur Bewertung einer Umsetzung vgl. OVG Koblenz DÖV 2018, 579.

## B) Einzelfragen

### I. Bedingungen einer Versetzung

Beamtinnen und Beamte können nach Absatz 1 auf Antrag oder aus dienstlichen Gründen in den Bereich eines Dienstherrn eines anderen Landes oder des Bundes in ein Amt einer Laufbahn versetzt werden, für die sie die Befähigung besitzen. Da anders als in § 18 Abs. 2 bei der Ruhestandsversetzung eine Differenzierung nach den Beamtenverhältnissen im Sinn des § 4 nicht vorgenommen wird, sind von der Rechtsfolge alle Beamtinnen und Beamten unabhängig von dem Beamtenverhältnis betroffen. Jedoch erlaubt der vorrangige § 6 für Beamtenverhältnisse auf Zeit landesrechtliche Abweichungen.

Bei der „**Versetzung**“ handelt es sich nach Absatz 3 Satz 2 um die Fortsetzung eines Beamtenverhältnisses bei einem Dienstherrn eines anderen Landes oder beim Bund, wobei eine Ernennung bei dem anderen Dienstherrn ohne ausdrückliche Versetzung auch dann einer Versetzung nicht gleichgestellt werden kann, wenn das bisherige Beamtenverhältnis nun bei der Berechnung der Besoldung und der Versorgung berücksichtigt wird. Die Versetzung ist abweichend von der Abordnung im Sinn des § 14 ein nicht nur vorübergehender Wechsel zu einer anderen Dienststelle im Sinn des Beamtenrechts (VGH Kassel NVwZ-RR 1995, 336 = ZBR 1996, 120 = PersV 1997, 377; OVG Münster PersV 1999, 555). Doch wird aus der Gegenüberstellung einer Abordnung eine Rückversetzung wie auch eine zeitliche Befristung der Versetzung nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Zum Begriff der Versetzung vgl. auch VGH Mannheim DVBl 1970, 695. Auch der Inhaber eines funktionsgebundenen Amtes (hier Kanzler einer Universität) kann versetzt werden (BVerwG NVwZ-RR 2000, 232). Auch die Versetzung in ein Stellenpool ist zulässig (OVG Berlin-Brandenburg ZBR 2007, 262). Eine kommissarische Beauftragung einer Beamtin oder eines Beamten, die nicht zu einer höheren Besoldung führt, ist als Versetzung und nicht als Beförderung

anzusehen (OVG Lüneburg NVwZ-RR 2006, 491). Zum Wegfall der landesrechtlichen Besitzstandswahrung auf günstigere Berechnung des Ruhegehaltssatzes bei landesübergreifender Versetzung und späterer Rückversetzung vgl. BVerwG ZBR 1988, 221. Es liegt keine Versetzung vor, wenn eine Maßnahme nur aus haushaltsrechtlichen Gründen formal erfolgt, ohne dass sich die bisherige Beschäftigungssituation tatsächlich ändert (OVG Münster PersV 1998, 528).

Die vollständige Eingliederung einer Dienststelle in eine andere ist für die Beschäftigten keine Versetzung (OVG Lüneburg NZA-RR 1998, 526 = PersR 1998, 342; Rehak PersV 2012, 4 (5)), sondern unterfällt dem § 16. Das schließt aber nicht aus, dass vom Dienstherrn der Weg der Versetzung beschritten wird (BVerwG ZBR 1989, 53). Zur Versetzung im Bereich der Kommunen vgl. VGH München BayVBl. 1994, 500.

Das Wort „können“ macht deutlich, dass die Versetzung im **Ermessen** des abgebenden Dienstherrn ist. Auch bei der Auswahl der zu versetzenden Beamten hat der Dienstherr ein Ermessen (BVerwG NJW 1991, 2980; vgl. auch OVG Koblenz NVwZ 1994, 1230). Soll eine Beförderungsstelle mit einem Versetzungsbewerber besetzt werden, hat ein Beförderungsbewerber keinen Anspruch, dass die Auswahl im Sinn von § 9 nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung getroffen wird (VGH Mannheim NVwZ-RR 1993, 93), da die Versetzung nach § 8 Abs. 1 keine Ernennung voraussetzt. Das dem Dienstherrn nach Absatz 1 eröffnete Ermessen, ob er einem Versetzungsgesuch entspricht, wird nicht durch die zur sachgerechten Auswahl zwischen Bewerbern um eine Beförderungsstelle rechtlich entwickelten Grundsätze eingeschränkt (vgl. → § 9 Rn. 1). Bei Verlegung der gesamten Behörde hat der Dienstherr jedoch kein Auswahlermessen (VGH München NVwZ-RR 1995, 683). Zur Ermessensausübung bei Versetzung vgl. BVerwG NJW 1991, 2980. Bei bloßer Möglichkeit der Gesundheitsgefährdung eines Beamten verstößt eine ausgesprochene Versetzung noch nicht gegen die Fürsorgepflicht des Dienstherrn (BVerwG BayVBl. 1969, 317). Zu den eine Versetzung tragenden Erwägungen des Dienstherrn vgl. OVG Koblenz NVwZ-RR 2008, 485.

Durch die Versetzung darf dem Beamten sein Amt im statusrechtlichen Sinn (vgl. BVerwG DVBl 1995, 1245 = DÖV 1995, 1003) nicht entzogen werden. Interessenten für einen Dienstposten, auf den sie ohne Statusveränderung versetzt werden wollen, haben grundsätzlich keinen Bewerbungsverfahrensanspruch nach Art. 33 Abs. 2 GG (BVerwG PersV 2006, 60; aA: BAGE 103, 212). Entscheidet sich der Dienstherr jedoch, bei der konkreten Stellenbesetzung Beförderungsbewerber und Versetzungsbewerber gleich zu behandeln, und hat er die Stellen entsprechend ausgeschrieben, legt er sich auch gegenüber den Versetzungsbewerbern auf die Auslese nach den Vorgaben des Art. 33 Abs. 2 GG fest (BVerwG NVwZ 2005, 702 = PersV 2006, 60). Der Beamte hat einen Anspruch auf ein entsprechendes statusrechtliches Amt (BVerwG NJW 1991, 2980; VGH Mannheim DVBl 1970, 695).

Soweit die Versetzung nicht auf Antrag, sondern aus dienstlichen Gründen erfolgt, ist der Aussage zum Ermessen in dem Begriff „aus dienstlichen Gründen“ ein unbestimmter Rechtsbegriff an die Seite gestellt. Das daran anknüp-

fende „können“ hat in dieser Koppelungsvorschrift (unbestimmter Rechtsbegriff und Ermessen) eine untergeordnete Bedeutung: Liegen dienstliche Gründe vor, muss dieser Weg beschritten werden (vgl. Bachof JZ 1972, 641; Kopp/Ramsauer/Ramsauer § 40 Rn. 5; Kopp/Schenke/Ruthig, VwGO, § 114 Rn. 32). Die Entscheidung unterliegt in einem verwaltungsgerichtlichen Verfahren deshalb nach § 54 nicht der Sonderregelung des § 114 VwGO, sondern ist voll gerichtlich nachprüfbar. Die dienstlichen Gründe beziehen sich auf das wahrzunehmende Aufgabenfeld und beziehen finanzielle Erwägungen grundsätzlich nicht ein. Wegen der Maßgeblichkeit dienstlicher Gründe ist es deshalb nicht möglich, in Hinblick auf die nach § 4 Abs. 2 S. 2 Nr. 3 des Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrags höhere Abfindung bei über 50-jährigen Beamtinnen und Beamten von deren Versetzung abzusehen.

Auch ein Einsatz von Beamtinnen und Beamten auf statusrechtlich verschieden bewerteten Dienstposten (Ämterbündelung, Topfwirtschaft) wäre unter bestimmten Voraussetzungen zulässig; zu den Grenzen der Zulässigkeit von Topfwirtschaft vgl. BVerfG NVwZ 2016, 682 = ZBR 2016, 128 mit Anm. Stuttgartmann NVwZ 2016, 686.

Eine staatsvertragliche Regelung eines Lehreraustauschs zwischen den Bundesländern stellt ein Verwaltungsinternum dar, aus dem unmittelbare Rechtsansprüche einzelner Lehrer auf Übernahme in den Schuldienst eines anderen Landes nicht hergeleitet werden können (VG Ansbach ZBR 1981, 123).

Die Versetzung erfolgt zum einen auf **Antrag** der Beamtin oder des Beamten, die versetzt werden sollen. Der Antrag kann nur gegenüber dem abgebenden Dienstherrn erklärt werden, weil dieser nach Absatz 3 Satz 1 die Handlungsberechtigung besitzt. Weil Absatz 1 personenbezogen formuliert ist, ist bei der Antragstellung eine Vertretung nicht zulässig. Anders als in § 23 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 ist für den Antrag keine Form vorgeschrieben. Der Antrag kann also mündlich wie schriftlich gestellt werden. Zur umzugskostenrechtlichen und trennungsgeldrechtlichen Folge einer Antragstellung vgl. VGH Mannheim VBl BW 2018, 478. 3

Der Antrag ist bis zur Erklärung der Versetzung entsprechend § 183 BGB frei widerruflich. Danach ist er auch dann unwiderruflich, wenn die Versetzung noch nicht wirksam geworden ist. Das schließt aber die Rücknahme einer Versetzung durch den abgebenden Dienstherrn nicht aus.

Dem Antrag der Beamtin oder des Beamten ist die Versetzung aus dienstlichen Gründen gegenübergestellt. So ist es nicht erforderlich, dass neben einem Antrag auch dienstliche Gründe gegeben sind (Brinktrine/Heid Beamtenrecht Nordrhein-Westfalen/Fröse § 25 Rn. 16; Brinktrine/Hug Beamtenrecht Baden-Württemberg/Kees § 24 Rn. 69). Gleichwohl bleibt es auch nach der Antragstellung bei der Ermessensentscheidung des Dienstherrn (Baßlperger PersV 2016, 455 (457)). In diese Ermessensentscheidung können auch Erwägungen zu dienstlichen Gründen für eine Versetzung einbezogen werden. Die Ausübung eines Kommunalmandats begründet keinen Anspruch auf Versetzung an eine heimatnahe Dienststelle (VG Frankfurt a. M. NVwZ-RR 2007, 269). Zum Antrag auf Versetzung aus persönlichen Gründen vgl. Baßlperger PersV 2016, 455. Zur Gewährung einer Ausgleichzulage bei

Versetzung in den Bundesdienst vgl. Reich/Preißler/Reich BBesG § 19b Rn. 5 ff.

- 4 Der Antrag eines anderen Dienstherrn kann eine Versetzung nicht unmittelbar auslösen, sondern unterliegt zuerst der Bewertung, ob dienstliche Gründe gegeben sind. **Dienstliche Gründe** sind arbeitsplatzbezogen und deshalb enger zu verstehen als sonstige öffentliche Belange. Andererseits ist für eine Versetzung ohne Antrag der Beamtin oder des Beamten ein dienstliches Bedürfnis nicht verlangt (aA: Rehak PersV 2012, 4 (7)). Bei der Bewertung, ob dienstliche Gründe vorliegen, sind sowohl Aspekte in die Abschätzung einbeziehbar, die für den bisherigen, wie auch solche, die für den neuen Arbeitsplatz gelten. Vgl. auch OLG Weimar LKV 2012, 236.

Dienstliche Gründe können auch die Bewertung persönlicher Aspekte der jeweiligen Beamtinnen und Beamten einbeziehen (OVG Münster ZBR 2015, 99, mAnm Biletzki ZBR 2015, 101; Battis/Grigoleit, BBG, 6. Aufl. 2022, § 28 Rn. 13). Die Betreuung der Großmutter kann ein schwerwiegender persönlicher Grund sein, der bei der Entscheidung des Dienstherrn zu berücksichtigen ist (BVerwG NVwZ-RR 2018, 537). Ein Aufstiegsbewerber, der in einem Auswahlverfahren ausgewählt wurde, darf von seinem Dienstherrn nicht zur Verhinderung der Beförderung auf einen niedriger zu bewertenden Dienstposten wegversetzt werden (BVerwG DVBl 2023, 1217).

Von einer Versetzung aus dienstlichen Gründen ist auch dann auszugehen, wenn der Dienstherr von einem Antrag der Beamtin oder des Beamten abweicht. Über die dienstlichen Gründe als Voraussetzung entscheidet der Dienstherr ohne einen Beurteilungsspielraum; die dienstlichen Gründe können jedoch durch verwaltungspolitische Entscheidungen oder Eignungsurteile des Dienstherrn maßgeblich geprägt sein, die nur einer beschränkten gerichtlichen Überprüfbarkeit unterliegen (vgl. BVerwG VerwRSpr 19 (1968), 14). Vgl. auch VGH München BayVBl. 1969, 216. Führt die Zusammenlegung von Dienststellen dazu, dass ein Amt überflüssig wird, ist dies ein gewichtiger Grund für eine Versetzung (VGH Kassel DÖV 2023, 219). Werden gegen eine Versetzung persönliche Belange geltend gemacht, die eine gesamte familiäre Situation betreffen, so gebietet der Schutz von Ehe und Familie, dass unter dem Blickwinkel der Fürsorgepflicht auch die Belange des Ehepartners in die Ermessensausübung eingestellt werden (vgl. BVerwG NVwZ-RR 2023, 857).

Zur Bedeutung schulhaften Verhaltens für die auf innerdienstliche Spannungen gestützte Versetzung vgl. BVerwGE 26, 65. Zum Umfang und zu den Grenzen der Pflicht des Disziplinarvorgesetzten zur Eröffnung der Versetzungsgründe vgl. BVerwG DVBl 1975, 303.

- 5 § 22 behandelt Rechtsfolgen des Wechsels zu einem anderen Arbeitgeber. Dabei unterscheidet er, indem er in seinem Absatz 2 tatbestandlich von einem Wechsel zu einem anderen Dienstherrn oder zu einer Einrichtung ohne Dienstherrneigenschaft ausgeht, während er in seinem Absatz 5 die Versetzung behandelt und dabei nur von einem anderen Dienstherrn spricht. Daraus kann im Umkehrschluss entnommen werden, dass in Absatz 1 die Wortwahl „in den Bereich eines anderen Dienstherrn“ nicht bedeutet, es ist auch zulässig, an eine Einrichtung ohne Dienstherrneigenschaft zu

versetzen, wenn ein Dienstherr eine Regelungsbefugnis besitzt. Es ist vielmehr erforderlich, dass die Einrichtung selbst Dienstherrneigenschaft besitzt. Zur dienstherrnübergreifenden Versetzung vgl. Hilg/Baßlperger ZBR 24, 109.

In der Rechtsfolge von Absatz 1 steht die Versetzung in den Bereich eines Dienstherrn eines anderen Landes oder des Bundes in ein **Amt einer Laufbahn**. Dabei bezieht sich der Laufbahnvorbehalt nur auf eine Versetzung in den Bereich des Bundes, da der Bund nach Art. 74 Abs. 1 Nr. 27 GG in dem Beamtenstatusgesetz keine Berechtigung hat, auch im Übrigen einen notwendigen Laufbahnbezug festzuhalten (aA: Schönrock ZBR 2010, 222 (226)). Für die Versetzung in den Bereich eines anderen Landes steht der Laufbahnvorbehalt deshalb unter der Bedingung, dass das andere Land insoweit Laufbahnen kennt. Die im Übrigen abweichend von § 15 Abs. 1 fehlende Konkretisierung zur künftigen Tätigkeit der Beamtin und des Beamten erlaubt es, dass die Versetzung ohne eine Aussage dazu erfolgt, welche Aufgaben im Sinn des § 3 Abs. 2 oder in Bereichen, in denen der Dienstherr privatrechtlich tätig ist, beim aufnehmenden Dienstherrn wahrgenommen werden sollen. Der Beamte hat gleichwohl einen Anspruch auf ein entsprechendes statusrechtliches Amt (BVerwG NJW 1991, 2980; VGH Mannheim DVBl 1970, 695). Durch die Versetzung darf dem Beamten sein Amt im statusrechtlichen Sinn (vgl. BVerwG DVBl 1995, 1245 = DÖV 1995, 1003) nicht entzogen werden (BVerwG PersV 2009, 130, mAnm Lecheler PersV 2009, 124; Braun ZBR 2009, 397). Zur Amtsangemessenheit vgl. Baßlperger ZBR 2017, 1.

Der Vorbehalt der **Befähigung** ist im Sinn der bei dem neuen Dienstherrn geltenden Anforderung nach § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und § 9 zu verstehen (Brinktrine/Schollenorf Beamtenrecht Bund/Schollendorf § 15 BeamtStG Rn. 14). Er knüpft an den Begriff „Amt einer Laufbahn“ an und gilt deshalb ausschließlich für Versetzungen in den Bereich des Bundes. Bei einer Versetzung in ein anderes Bundesland muss deshalb die für den aufnehmenden Dienstherrn geltende Befähigung im Sinn von § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 nicht nachgewiesen werden (aA: Schütz/Maiwald BeamtenR./Kathke § 15 Rn. 10 unter Ignorierung der Gesetzgebungskompetenz).

Ist die Besetzung eines Dienstpostens mit der Versetzung eines Beamten verbunden, liegt, wenn dieser Beamte in das Personalauswahlverfahren einbezogen wird, darin eine Vorabentscheidung über das in seiner Bewerbung enthaltene Versetzungsgesuch (VGH Kassel NVwZ-RR 1998, 121). Die Festsetzung eines Besoldungsdienstalters eines Beamten verliert grundsätzlich nicht dadurch ihre Wirksamkeit, dass der Beamte in den Dienst eines anderen Dienstherrn versetzt wird (VGH Mannheim RiA 1994, 251).

## II. Zustimmungserfordernis

Absatz 2 enthält für die Beamtinnen und Beamten bei einer Versetzung 7 einzelne Gestaltungsmöglichkeiten.

**1. Regel.** Eine Versetzung bedarf nach Satz 1 der **Zustimmung** der 8 Beamtin oder des Beamten. Die Zustimmung kann auch in einer Antragstel-

lung im Sinn des Absatzes 1 gesehen werden (Hilg apf 2013, 362). Die Zustimmung ist, wie die Rechtsfolge des nachfolgenden Satzes 2 zeigt, als eine der Versetzung vorausgehende Erklärung des Einverständnisses zu verstehen. Diese Zustimmung kann nur gegenüber dem abgebenden Dienstherrn erklärt werden, weil dieser nach Absatz 3 Satz 1 die Handlungsberechtigung hat. Da eine Form nicht vorgeschrieben ist, kann die Zustimmung mündlich und schriftlich und damit auch digital abgegeben werden. Weil Satz 1 personenbezogen formuliert ist, ist bei der Zustimmungserklärung eine Vertretung nicht zulässig. Zur Auslegung einer Zustimmungserklärung vgl. BVerwG BayVbl. 1972, 473. Zur Absenkung der Besoldung vgl. VGH Mannheim DÖV 2016, 736.

Die Zustimmung ist bis zur Erklärung der Versetzung entsprechend § 183 BGB frei widerruflich. Danach ist sie auch dann unwiderruflich, wenn die Versetzung noch nicht wirksam geworden ist. Das schließt aber die Rücknahme einer Versetzung durch den abgebenden Dienstherrn nicht aus.

Auf das Einverständnis mit der Versetzung finden dieselben Grundsätze Anwendung, die für den Zugang zum Beamtenverhältnis gelten; auch insoweit hat daher der Beamte gegenüber dem neuen Dienstherrn keinen im Klageantrag durchsetzbaren Rechtsanspruch auf Übernahme (VGH München BayVbl. 1981, 47). Liegt eine Zustimmung vor, fehlt einer Klage der Beamtin oder des Beamten gegen die Versetzung in der Regel das Rechtsschutzbedürfnis (vgl. BVerwGE 54, 276 (278)). Zur gerichtlichen Überprüfung der Zustimmung vgl. Hilg apf 2015, 89.

Die in Satz 1 festgehaltene Zustimmung ist nur dann erforderlich, wenn nicht bereits ein Antrag im Sinn des Absatzes 1 vorliegt, weil die Antragstellung als auslösendes Moment weitergehend ist.

- 9 **2. Ausnahme.** Abweichend von Satz 1 ist die Versetzung nach Satz 2 auch **ohne Zustimmung** zulässig, wenn das neue Amt mit mindestens demselben Grundgehalt verbunden ist wie das bisherige Amt. Vgl. auch Günther RiA 2007, 97; vgl. aber auch Baßlperger PersV 2015, 289. Bei der Entscheidung, welche Beamtin oder welcher Beamte zu versetzen ist, sind auch Fürsorgegesichtspunkte zu beachten (BVerwG NVwZ 2013, 797). Gleichwohl kann das Landesrecht die Ausnahme nicht durch dienstliche Gründe ergänzen (aA Brinktrine/Voitl Beamtenrecht Bayern/Eck Art. 48 Rn. 24). Die Gleichstellung kann auch mit einer Ausgleichszulage erreicht werden (Brinktrine/Schollendorf Beamtenrecht Bund/Schollendorf § 5 BeamStG Rn. 22).

Das **Grundgehalt** stellt wie im Fall des § 8 Abs. 1 Nr. 3 (vgl. → § 8 Rn. 5) auf eine besoldungsrechtliche Bewertung des Arbeitsplatzes ab (aA: Schönrock ZBR 2010, 222 (225)). Maßgeblich ist auch hier die Höhe des Grundgehalts im Augenblick der Maßnahme (aA: Kugele BeamStG/Kugele § 15 Rn. 22: Endgrundgehalt). Kritisch zum Tatbestandselement „Grundgehalt“ Ziekow PersV 2007, 344 (348 f.).

Die Versetzung kann aber auch mit einer Beförderung verbunden sein. Eine Beförderung ist ein Vorgang, der einer Verleihung eines anderen Amtes zugrunde liegen kann, wenn die Verleihung eines anderen Amtes mit einem Aufrücken in der formellen Ranghierarchie und einer damit zusammenhängenden Erhöhung der Besoldung verbunden ist.